

RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

- BRENNERCOM AG, mit Sitz in Bozen, Pacinottistr. 12, vertreten durch den Präsidenten des Verwaltungsrates Dr. Ferdinand Willeit, einerseits,

und

- dem Syndikat innerhalb der Brennercom AG gemäß Vertrag vom 5.8.2015, Prot. Nr. 11.07/449027, in der Folge als Syndikat bezeichnet, bestehend aus:

- AUTONOME PROVINZ BOZEN, in Bozen, Silvius Magnago - Platz 1,
- SELFIN GmbH, mit Sitz in Bozen, Michael Gamper - Straße 10,
- STADTWERKE BRIXEN AG, mit Sitz in Brixen, Alfred-Amonn Straße 24,
- BRENNERAUTOBAHN AG, mit Sitz in Trient, Berlinerstraße 10,

vertreten durch den Präsidenten des Syndikats, Arno Kompatscher, und zur Unterzeichnung ermächtigt gemäß Beschluss des Ausschusses vom 9.11.2015

Es wird vorausgeschickt:

- Die Autonome Provinz Bozen hält an der Brennercom AG eine Beteiligung von 42,35% des Gesellschaftskapitals (19.483 Aktien), die Selfin GmbH eine Beteiligung von 4,21% (1.938 Aktien), die Stadtwerke Brixen AG eine Beteiligung von mit 1,74% (800 Aktien), während die Brennerautobahn AG eine Beteiligung von 2,71% (1.248 Aktien) hält.

- Nach Ansicht des Verwaltungsrates der Brennercom AG waren die Beteiligungen der Autonomen Provinz Bozen, der Selfin GmbH und der

Stadtwerke Brixen AG im Sinne der Staatsgesetze Nr. 244/2007 und Nr. 147/2013 zum 31.12.2014 erloschen, und demnach hat der Verwaltungsrat der Brennercom AG mit Beschluss vom 19.06.2015 bzw. 26.06.2015 das Erlöschen dieser Beteiligungen zur Kenntnis genommen und die Schritte für die Liquidierung des Wertes der betreffenden Aktien in die Wege geleitet.

- Die Stadtwerke Brixen AG, die Selfin GmbH und die Autonome Provinz Bozen haben diese Rechtsauffassung bestritten und die vorstehenden Beschlüsse mit getrennten Klagen vom 29.06.2015 (Autonome Provinz Bozen) bzw. vom 01.07.2015 (Stadtwerke Brixen AG) bzw. vom 15.07.2015 (Selfin GmbH) vor dem Landesgericht Bozen - Sondersektion für die Unternehmen, angefochten sowie mit getrennten Rekursen im Sinne des Art. 2378, Abs. 4 ZGB im Dringlichkeitswege deren Aussetzung beantragt: die Verfahren behängen unter Aktenzeichen 3299/15 (Stadtwerke Brixen AG gegen Brennercom AG), 3490/15 (Autonome Provinz Bozen gegen Brennercom AG) und 3538/15 (Selfin GmbH gegen Brennercom AG) vor der beauftragten Richterin Dr. Ulrike Ceresara.

- Die Brennercom AG hat sich in diese Verfahren eingelassen und die Begründetheit der Anfechtung in der Hauptsache sowie des Antrags auf Aussetzung bestritten.

- Mit getrennten Beschlüssen vom 05.08.2015 hat die Präsidentin des Unternehmergerichts Bozen ihre eigenen Präsidialdekrete bestätigt und die angefochtenen Beschlüsse des Verwaltungsrates der Brennercom AG vom 19.06.2015 bzw. 26.06.2015 ausgesetzt.

- Gegen die richterlichen Beschlüsse vom 05.08.2015 hat die Brennercom AG getrennte Beschwerden im Sinne des Art. 669-terdecies ZPO eingelegt:

die Beschwerdeverfahren behängen vor dem Senat des Unternehmergerichts des Landesgerichts Bozen zu Aktenzeichen 3996/2015 (gegen Selfin GmbH), 3997/2015 (gegen Autonome Provinz Bozen) und 3998/2015 (gegen Stadtwerke Brixen AG); die Diskussionsverhandlung ist auf den 13.11.2015 - 11 Uhr anberaumt.

- Mit Antrag im Sinne des Art. 669-*duodecies* ZPO vom 18.09.2015 hat die Autonome Provinz Bozen beim Landesgericht Bozen - Sondersektion für Unternehmen die Wiedereintragung der Autonomen Provinz Bozen in das Gesellschafterbuch der Brennercom AG beantragt: die Verhandlung war für das Erscheinen der Parteien auf den 15.10.2015 angesetzt. Das Verfahren behängt als Unterverfahren unter Aktenzeichen 3490-1/2015.

- Da die Autonome Provinz Bozen auf ihrer sofortigen Wiedereintragung in das Gesellschafterbuch der Brennercom AG bestand, hat der Verwaltungsrat der Brennercom AG in Durchführung der Aussetzungsbeschlüsse vom 16.07.2015 und 05.08.2015 mit Anmerkung Nr. 33, berichtigt mit Anmerkung Nr. 34 die einstweilige Wiedereintragung in das Gesellschafterbuch der Brennercom AG vorgenommen.

- Im Gegenzug hat die Autonome Provinz Bozen Antrag auf Vertagung der auf den 15.10.2015 - 11,30 angesetzten Verhandlung gestellt, und wurde die Verhandlung auf den 25.11.2015 vertagt.

- Die Autonome Provinz Bozen, sowie die Selfin GmbH, die Stadtwerke Brixen AG und die Brennerautobahn AG beabsichtigen, das Geschäftsfeld der Brennercom AG betreffend die „Errichtung, Instandhaltung, Verwaltung und Betrieb von Telekommunikationsinfrastrukturen“ selbst zu betreiben, da die genannten öffentlichen Körperschaften bzw. Gesellschaften mit

Mehrheitsbeteiligung von öffentlichen Körperschaften diesem Aufgabenbereich große strategische Bedeutung zumessen: es soll daher von der Brennercom AG dieser Betriebszweig abgespalten und einer neuen Gesellschaft zugewiesen werden, deren Gesellschafter die vorgenannten öffentlichen Körperschaften bzw. Gesellschaften sein sollen, die gleichzeitig mit der Spaltung aus der Brennercom AG ausscheiden.

- Die Brennercom AG ist aufgrund der tatsächlichen Verlagerung der Schwerpunkte der verschiedenen Geschäftsfelder sei es in territorialer Hinsicht, sei es in Hinblick auf die Erbringung von neuen Dienstleistungen im IT-Bereich der Ansicht, den Betriebszweig „Errichtung, Instandhaltung, Verwaltung und Betrieb von Telekommunikationsinfrastrukturen“ an die Autonome Provinz Bozen, die Selfin GmbH und die Stadtwerke Brixen AG und die Brennerautobahn AG abtreten zu können, unter der Voraussetzung, dass die genannten Körperschaften aus der Brennercom AG ausscheiden.

* * *

Dies alles vorausgeschickt, vereinbaren die vorgenannten Vertragsparteien, wie oben vertreten, wie folgt:

1. Die Brennercom AG wird im Zuge einer nicht proportionalen Spaltung nach Maßgabe des Art. 2506 u. ff. ZGB das Geschäftsfeld „Errichtung, Instandhaltung, Verwaltung und Betrieb von Telekommunikationsinfrastrukturen“, an eine zu errichtende Gesellschaft zuweisen. Der vorgenannte Betriebszweig besteht, indikativ und vorbehaltlich der genauen Feststellung der von beiden Seiten ernannten Experten:

- a) aus den Anlagegütern betreffend die von der Brennercom AG, auch mit Partnern, errichtete Breitbandinfrastruktur,
 - b) aus den, den Betriebszweig betreffenden, Gebäuden, Liegenschaften und dinglichen Rechten,
 - c) aus den hinsichtlich der Anlagegüter gemäß Buchst. a) abgeschlossenen Verträge, sofern diese noch weiterlaufen,
 - d) aus den in diesem Bereich spezialisierten Mitarbeitern,
 - e) aus dem Know How dieses Betriebszweiges und dem Firmenwert,
 - f) aus den entsprechenden liquiden Mitteln.
2. Jeweils zwei Experten werden vom Syndikat und von Brennercom gleichzeitig mit der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung namhaft gemacht. Diese Experten haben jederzeit freien Zugang zu den Anlagen und Unterlagen und werden die gemeinsame Expertise innerhalb 8. Jänner 2016 vorlegen.
3. Gesellschafter der im Zuge der Spaltung zu errichtenden Gesellschaft werden ausschließlich jene Gesellschafter der Brennercom AG, die öffentliche Körperschaften bzw. Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung sind, und somit die Autonome Provinz Bozen, die Selfin GmbH, die Stadtwerke Brixen AG, die Brennerautobahn AG.
4. Da diese Gesellschafter mit der Errichtung der Gesellschaft definitiv aus der Brennercom AG ausscheiden, muss der Wert des zugewiesenen Betriebszweiges dem Wert der Beteiligung der genannten Gesellschafter an der Brennercom AG zum Zeitpunkt der Spaltung entsprechen, wobei dieser Betriebszweig auch die notwendige Liquidität zur weiteren Entwicklung der Breitbandinfrastruktur

beinhalten kann. Die Brennercom AG erklärt, über die entsprechenden liquiden Mittel zu verfügen.

5. Als Basis für die Bewertungen der Abspaltungsbilanz gilt die Zwischenbilanz der Brennercom AG zum 30.11.2015. Diese Zwischenbilanz wird von der Deloitte Italia im Auftrag der Brennercom AG geprüft.
6. Sofort nach Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung durch die unterzeichnenden Vertragsparteien wird die Brennercom AG die Selfin GmbH und die Stadtwerke Brixen AG aufgrund der Aussetzungsbeschlüsse vom 11.07.2015 bzw. 20.07.2015 bzw. 05.08.2015 wieder in das Gesellschafterbuch eintragen.
7. Sofort nach Genehmigung der Zwischenbilanz gemäß Punkt 5 wird der Präsident des Verwaltungsrates der Brennercom AG, die Ernennung eines gerichtlichen Sachverständigen im Sinne des Art. 2501-sexies beantragen. Nach Hinterlegung des Berichtes des Sachverständigen wird der Verwaltungsrat der Brennercom AG den Spaltungsplan in der Form einer nicht proportionalen Teilabspaltung erstellen. Der Spaltungsplan hat im Besonderen den Wert der sämtlichen materiellen und immateriellen Anlagegüter zu bestimmen, sowie die Aufteilung der Aktien und deren Zuweisung an die „öffentlichen“ Gesellschafter Autonome Provinz Bozen, Selfin GmbH, Stadtwerke Brixen AG und Brennerautobahn AG im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennercom AG, und die allfälligen Ausgleichszahlungen.
8. Zur Sicherstellung der Gläubiger im Sinne des Art. 2503 ZGB wird die Brennercom AG eine Bankgarantie über den Gesamtbetrag der

Forderungen bestellen, weshalb die Frist für den allfälligen Widerspruch der Gläubiger nicht beobachtet werden muss.

9. Die Satzung für die neu zu gründende Gesellschaft wird von den aus der Brennercom AG ausscheidenden „öffentlichen“ Gesellschaftern errichtet.
10. Die Annahme des Spaltungsplanes erfolgt mit einstimmigem Beschluss der Aktionärsversammlung unter Einhaltung der Fristen in außerordentlicher Sitzung.
11. In der Folge wird im Sinne der Art. 2506-ter in Verbindung mit Art. 2504 ZGB der Spaltungsakt sowie der Gründungsakt der neuen Gesellschaft mittels öffentlicher Urkunde errichtet.
12. Unmittelbar nach Unterzeichnung des Spaltungsaktes und Gründung der neuen Gesellschaft wird der Verwaltungsrat der Brennercom AG die Beschlüsse vom 19.6.2015 und 26.6.2015 zurücknehmen.
13. Sofern für die Gültigkeit dieser Vereinbarung erforderlich, verpflichten sich die Vertragspartner, die Genehmigung ihrer jeweils zuständigen Gremien einzuholen.
14. Sämtliche Verhandlungen in den vor dem Landesgericht Bozen anhängigen und im Vorspann näher bezeichneten Verfahren werden einvernehmlich wegen behängender Vergleichsverhandlungen vertagt.
15. Die unterzeichnenden Vertragsparteien verpflichten sich bis zur Unterzeichnung des Spaltungsaktes vor dem Notar keine Maßnahmen zu ergreifen, bzw. zu setzen, die nicht für die Durchführung der Rahmenvereinbarung unerlässlich sind.

16. Unmittelbar nach Unterzeichnung des Spaltungsaktes und Gründung der neuen Gesellschaft, sowie nach Rücknahme der Beschlüsse gemäß Punkt 12, werden sämtliche eingangs näher bezeichneten, vor dem Landesgericht Bozen behängenden Verfahren betreffend die Anfechtung der Beschlüsse des Verwaltungsrates der Brennercom AG vom 19.06.2015 bzw. 26.06.2015 von den Streitparteien, in ihrer Zusammensetzung nach Spaltung, bei vollständiger wechselseitiger Kostenaufhebung durch Verzicht auf die Verfahrensakten aufgelassen.
17. In Folge der Abspaltung werden die von der Autonomen Provinz Bozen designierten Vertreter in den Gesellschaftsorganen abberufen, bzw. zurücktreten.

Arno Kompatscher, in seiner
Eigenschaft als Präsident des
Syndikats

Dr. Ferdinand Willeit, in seiner
Eigenschaft als Präsident der
Brennercom AG

Bozen, 11.11.2015